

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg

vom 08.12.2025

Die Evangelische Kirchengemeinde Homberg vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und
Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung
und Artikel 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 11 der Friedhofsverordnung der Evangelischen
Kirche im Rheinland vom 21. Februar 2025 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung).
- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 687,00 Euro
(Ruhezeit 25 Jahre)
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 1.555,00 Euro
(Ruhezeit 25 Jahre)
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
 - a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) 1.237,00 Euro
zzgl. Kostenersatz für einheitl. Inschrift je Beisetzung nach Aufwand

- | | | |
|--|---|---------------|
| (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht | | |
| a) | Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.625,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.520,00 Euro |
| c) | Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung je Grab und Jahr | 65,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 76,00 Euro |
| (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin | | |
| a) | Erdbestattung (Nutzungszeit 25 Jahre)
<i>zzgl. Kostenersatz für einheitl. Grabmal / Inschrift je Beisetzung nach Aufwand</i> | 2,275,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre)
<i>zzgl. Kostenersatz für einheitl. Grabmal / Inschrift je Beisetzung nach Aufwand</i> | 1.380,00 Euro |
| c) | Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung je Grab und Jahr | 91,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 69,00 Euro |

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6

Bestattungsgebühren

- | | | |
|-------------------|--|-------------|
| (1) Grundgebühren | | |
| a) | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 664,00 Euro |
| b) | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 962,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzung | 385,00 Euro |

§ 7

Gebühren für Umbettungen

- | | |
|---|---------------|
| (1) Ausbettungen | |
| a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.444,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 2.166,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 336,00 Euro |
- (2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

§ 8

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 80,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 60,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung von Grabeinfassungen und sonstiger baulicher Anlage | 80,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 80,00 Euro |
| (5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung | 40,00 Euro |
| (6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung | 25,00 Euro |
| (7) Bearbeitung eines Antrages auf Aus- oder Umbettung | 50,00 Euro |
| (8) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 25,00 Euro |
| (9) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr) | 40,00 Euro |
| (10) Unterhaltung einer Grabstätte zur Erdbestattung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 50,00 Euro |
| (11) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 30,00 Euro |

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.02.2014.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten, gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.02.2014 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.02.2014 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Ratingen-Homberg, den 08.12.2025

Die Friedhofsträgerin

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)